

SATZUNG

DICO - DEUTSCHES INSTITUT FÜR COMPLIANCE e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1.1 Der Verein führt den Namen

DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V.

und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg zu VR 32047 eingetragen.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie die der Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Compliance.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (a) Forschung und wissenschaftliche Arbeiten zur Entwicklung von allgemeingültigen Compliance-Standards und Erarbeitung von Compliance-Maßnahmen zur unentgeltlichen Verwendung in privaten und öffentlichen Unternehmungen sowie Information der Fachwelt und der interessierten Allgemeinheit darüber;
- (b) wissenschaftliche gemeinnützige Forschung zu Compliance als ideelle oder auch als gemeinnützige entgeltliche Tätigkeit im Rahmen des § 68 Nr. 9 AO sowie zeitnahe Veröffentlichung der Forschungsergebnisse;
- (c) Entwicklung von Programmen für Schulungen sowie Aus- und Fortbildungen von Compliance Personal;
- (d) wissenschaftliche und praktische Weiterbildung auf dem Gebiet der Compliance durch Seminare, Vorträge, Konferenzen und Workshops;
- (e) Information der Fachwelt und der interessierten Allgemeinheit über Compliance durch Seminare, Vorträge, Konferenzen, Workshops sowie das Erstellen und Betreiben einer Website;
- (f) unentgeltliche Information der Allgemeinheit und von gemeinnützigen Institutionen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Unternehmen und Behörden, rechtsetzenden Stellen und sonstigen Institutionen im Hinblick auf die Aufgaben, Funktionsweisen und die Umsetzung von Compliance sowie der Einrichtung der Compliance-Funktion;

- (g) Aufbau und Pflege des gemeinnützigen wissenschaftlichen und fachlichen Erfahrungsaustausches zwischen Praxis und Wissenschaft auf nationaler und internationaler Ebene durch Vorträge und Diskussionen in Ausschüssen, Arbeitskreisen, Seminaren und Tagungen;
 - (h) redaktionell und inhaltlich verantwortliche Herausgabe von wissenschaftlichem Schrifttum und Fachpublikationen auf dem Gebiet der Compliance sowie die Förderung von Autorenbeiträgen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Mitglieder des Vereins können sein:
- (a) Unternehmen;
 - (b) Behörden;
 - (c) Wirtschaftsverbände und sonstige Vereinigungen;
 - (d) Hochschulen und Institute;
 - (e) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Rechtsanwaltssozietäten;
 - (f) Leitende und Mitarbeitende von Abteilungen mit Compliance-Bezug;
 - (g) natürliche Personen, von denen aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer aktiven oder ehemaligen beruflichen Tätigkeit eine die Ziele des Vereins fördernde Mitarbeit erwartet werden kann.
- 3.2 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend. Bei ablehnender Entscheidung ist der Vorstand nicht verpflichtet, diese zu begründen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 3.3 Mit der Aufnahme in den Verein übernehmen die Mitglieder die Verpflichtung:
- (a) die Satzung zu beachten;
 - (b) die Aufgaben des Vereins zu fördern;
 - (c) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 3.4 Personen, die sich durch die Förderung des Vereins ausgezeichnet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes und des Verwaltungsrates durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitglieds, sind aber beitragsbefreit.
- 3.5 Die Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Vertretung und Förderung ihrer gemeinsamen Belange. Sie haben Anspruch auf laufende Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins.

- 3.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- (a) Austritt. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und ist mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären;
 - (b) Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung, wenn das Mitglied trotz zweifacher erfolgloser Anmahnung mit der Beitragszahlung in Verzug ist;
 - (c) Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes, insbesondere wenn das Mitglied (i) seine Pflichten gegenüber dem Verein verletzt, oder (ii) sonst den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat;
 - (d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
 - (e) Tod;
 - (f) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds oder durch Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Eröffnung der Liquidation.
- 3.7 Der Ausschließungsbeschluss nach § 3.6 Buchst. (b) und (c) gilt am dritten Tage nach Absendung mittels eingeschriebenen Briefs an die von dem Mitglied zuletzt dem Verein schriftlich mitgeteilte Anschrift als zugegangen und wird damit wirksam. Gegen den Beschluss hat das Mitglied das Recht der Berufung. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats (Ausschlussfrist) nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss an den Vorstand des Vereins zu senden und mit einer Begründung zu versehen. Der Vorstand übergibt die Berufung unverzüglich dem Verwaltungsrat, welcher über die Berufung entscheidet. Die Entscheidung des Verwaltungsrats ist endgültig.

§ 4 ORGANE

- 4.1 Organe des Vereins sind:
- (a) die Mitgliederversammlung (§ 5);
 - (b) der Verwaltungsrat (§ 6);
 - (c) der Vorstand (§ 7).
- 4.2 Der Verwaltungsrat kann zur Beratung in fachlichen Angelegenheiten Ausschüsse einsetzen (§ 8).
- 4.3 Vorstand und Verwaltungsrat können zur Unterstützung ihrer Arbeit und des hauptamtlichen Vorstandes (§ 9.1) eine dem Vorstand gegenüber weisungsgebundene Geschäftsführung bestellen (§ 9.2), die nicht Organ des Vereins ist.
- 4.4 Zur wissenschaftlichen Beratung des Vereins kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat einen Wissenschaftlichen Beirat (§ 10) berufen.

§ 5

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden¹ des Verwaltungsrates, im Falle seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter oder einem anderen Verwaltungsratsmitglied geleitet. Auf Vorschlag des Verwaltungsrates kann die Mitgliederversammlung eine andere Person zum Versammlungsleiter wählen.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:
- (a) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - (b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - (c) Bestellung von mindestens zwei Rechnungsprüfern oder Bestellung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
 - (d) Entlastung des Verwaltungsrates;
 - (e) Entlastung des Vorstandes;
 - (f) Entlastung der Rechnungsprüfung, sofern für diese Funktion kein externer Wirtschaftsprüfer bzw. keine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt sind;
 - (g) Beschlussfassung über den Etat für das folgende Geschäftsjahr;
 - (h) Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - (i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - (j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - (k) Auflösung des Vereins.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie nimmt den Jahresbericht des Verwaltungsrates, den Jahresbericht des Vorstandes einschließlich des Jahresabschlusses und den Bericht der Rechnungsprüfung entgegen.
- 5.4 Weitere Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Verwaltungsrat oder mindestens 1/5 der Mitglieder des Vereins dies beantragen. Der Antrag hat die Beschlussgegenstände zu enthalten. Die Einberufung muss innerhalb von zwei Monaten nach Antragsstellung erfolgen.
- 5.5 Zu den Mitgliederversammlungen hat der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu laden. Entscheidend für den Beginn des Fristlaufs ist die Absendung der Einladung durch die Geschäftsstelle des Vereins. Die Ladung kann auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen, wenn das Mitglied dem Verein eine entsprechende E-Mail-Adresse benannt hat; andernfalls ist die Einladung schriftlich an die zuletzt vom Mitglied der Geschäftsstelle des Vereins benannte Adresse zu senden.

¹ Diversität, Inklusion und Gleichbehandlung gehören zu den Grundwerten unserer Vereinsarbeit. Sie sind ein wichtiges Kriterium bei der Besetzung der Organe (Vorstand und Verwaltungsrat) und der Gremien (Wissenschaftlicher Beirat, Ausschüsse, Arbeitskreise und Projektgruppen). In unseren Publikationen bemühen wir uns um eine Sprache, die alle Menschen einschließt. Dabei geben wir keine Regeln vor und überlassen es Autorinnen und Autoren eine geeignete Form zu finden. Bei juristischen Texten (wie dieser Satzung) sind Lesbarkeit und Verständlichkeit bedeutsam. Wir verwenden daher in dieser Satzung das generische Maskulinum für personenbezogene Begriffe; diese gelten für alle Geschlechter.

- 5.6 Jedes Mitglied hat bei Abstimmung in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch die stimmberechtigten Mitglieder, bei juristischen Personen durch einen von diesen benannten Vertreter, persönlich ausgeübt. Schriftliche Vollmachterteilung ist zulässig und muss vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand vorliegen.
- 5.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/20 der Mitglieder des Vereins teilnimmt oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten ist.
- 5.8 Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand innerhalb von einem Monat eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 5.9 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Stimmen, wenn nichts anderes bestimmt ist. Einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen bedürfen folgende Beschlussfassungen:
- (a) Änderung der Satzung. Diese Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn die vorgeschlagene Änderung der Satzung mit der Ladung versendet wird und die Satzungsänderung auf der Tagesordnung steht (§ 5.5);
 - (b) die Auflösung des Vereins. Der Beschluss ist nur zulässig, wenn die Auflösung des Vereins in der zu versendenden Tagesordnung aufgenommen wird.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.
- 5.10 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch ein Mitglied der Geschäftsführung, bei dessen Verhinderung durch einen vom Versammlungsleiter bestimmten Vertreter, eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sprecher des Vorstandes oder seinem Stellvertreter, dem Protokollanten und dem Versammlungsleiter sowie einem weiteren Vereinsmitglied, das bei der Mitgliederversammlung anwesend war, zu unterzeichnen. Über das weitere Mitglied entscheidet der Versammlungsleiter.
- 5.11 Sollte die Änderung von Vorschriften der Satzung erforderlich werden, weil die Satzung sonst gegen zwingende Vorschriften des Vereinsrechtes oder gegen zwingende Vorschriften zur Wahrung der Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften verstößt, ist der vertretungsberechtigte Vorstand nach erfolgter Abstimmung mit dem Verwaltungsrat berechtigt, die Satzung des Vereins in diesen Punkten zu ändern und zur Eintragung zu bringen. Die Erforderlichkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn das Finanzamt oder das Vereinsregister die Anpassung fordert. Die Satzungsänderungen und die Begründung der Erforderlichkeit der Satzungsänderungen sind den Mitgliedern vom Vorstand in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 DER VERWALTUNGSRAT

- 6.1 Der Verwaltungsrat setzt sich aus bis zu fünfzehn Personen zusammen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 6.2 Mitglieder des Verwaltungsrates sollen grundsätzlich Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Beratung sein, die ihre entsprechende Tätigkeit als Hauptberuf ausüben.
- 6.3 Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Verwaltungsrat handelt vereinsintern und gegenüber Vorstand und Geschäftsführung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

- 6.4 Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:
- (a) Beratung des Vorstands in wichtigen Angelegenheiten zukünftiger Entwicklungen – insbesondere hinsichtlich der Grundsätze der Vereinspolitik – sowie Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands;
 - (b) Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - (c) Beratung über den Etat-Vorschlag für die jeweils anstehende Haushaltsperiode und die mittelfristige Finanzplanung;
 - (d) Einsetzung und Auflösung von Ausschüssen;
 - (e) Bestellung von Geschäftsführern (§ 9.2) gemeinsam mit dem Vorstand und Zustimmung zum Anstellungsvertrag des hauptamtlichen Vorstandes (§ 9.3);
 - (f) Unterbreitung von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung für die Wahl von Mitgliedern des Vorstands und des Verwaltungsrats;
 - (g) Unterbreitung von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern gemeinsam mit dem Vorstand;
 - (h) Entscheidung über Berufungen bei Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand.
- 6.5 Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen, sofern nicht ein häufigeres Zusammentreten erforderlich ist. Daneben findet mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung mit dem Vorstand und der Geschäftsführung statt.
- 6.6 Der Verwaltungsrat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6.7 Sofern der Verwaltungsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter sich für eine Abstimmung außerhalb von Sitzungen (per E-Mail, Telefon oder Video) entscheiden, ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn sich mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. Enthaltung gilt als Beteiligung an der Abstimmung.
- 6.8 Der Verwaltungsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter haben unverzüglich ein Protokoll mit dem Verlauf der Sitzung sowie dem Abstimmungsergebnis zu erstellen und dieses schriftlich den Verwaltungsratsmitgliedern zuzuleiten. Eine Kopie geht an die Sprecher des Vorstandes, den hauptamtlichen Vorstand und an die Geschäftsführung.
- 6.9 Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates steht zur Erfüllung seiner vereinsrechtlichen Obliegenheiten die Unterstützung der Geschäftsführung zur Verfügung.

§ 7 DER VORSTAND

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern, darunter einem hauptamtlichen Vorstand (§ 9.1). Der Vorstand leitet verantwortlich den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- 7.2 Der hauptamtliche Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe seines Anstellungsvertrages (§ 9.3). Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie sollen leitende Personen aus Compliance-Abteilungen oder Berater sein, die ihre entsprechende Tätigkeit als Hauptberuf ausüben.
- 7.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit Ausnahme des hauptamtlichen Vorstandes, der jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben ist eine Wahl/Wiederwahl nicht mehr möglich. Letzteres gilt nicht für den hauptamtlichen Vorstand. Das jeweilige Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Dies gilt nicht, wenn er von diesem Amt zurücktritt.
- 7.4 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine „Doppelspitze“ mit zwei Sprechern, die sich wechselseitig vertreten. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7.5 Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- (a) Erarbeitung und Fortentwicklung der Strategien und der allgemeinen Grundsätze der Vereinspolitik;
 - (b) Planung und Lenkung der Vereinsarbeit, insbesondere durch die Einrichtung eines Programmausschusses sowie Einrichtung von Projektgruppen und Arbeitskreisen, Ernennung und Abberufung von deren Leitern;
 - (c) Durchführung aller sonstigen Maßnahmen, die den Zielen des Vereins dienen;
 - (d) Wahrnehmung internationaler Aufgaben;
 - (e) Bestellung von Geschäftsführern gemeinsam mit dem Verwaltungsrat; Abschluss von Anstellungsverträgen mit dem hauptamtlichen Vorstand, der Geschäftsführung und Mitarbeitern;
 - (f) Aufstellung des Jahresabschlusses und des Etat-Vorschlages sowie Beratung und Beschlussfassung der sonstigen Vorlagen an den Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung;
 - (g) Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates;
 - (h) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates;
 - (i) Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat zur Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes;
 - (j) Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - (k) die Leitung und gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach Innen und Außen, soweit nicht nach dieser Satzung diese Aufgaben anderen Organen zugewiesen sind.
 - (l) Einberufung von Vorstandssitzungen.

- 7.6 Der hauptamtliche Vorstand nimmt unter anderem folgende Aufgaben wahr:
- (a) Steuerung der Geschäftsführung;
 - (b) Koordination der Aktivitäten des Vorstandes;
 - (c) Leitung von Vorstandssitzungen;
- 7.7 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können auch weitere Aufgaben der Sprecher des Vorstandes, des hauptamtlichen Vorstandes und die Geschäftsverteilung im Übrigen geregelt werden.
- 7.8 Die Sprecher des Vorstandes, der hauptamtliche Vorstand und die Geschäftsführung unterrichten den Vorstand über ihre Tätigkeit und legen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Der Vorstand kann sich jederzeit berichten lassen und Weisungen gegenüber der Geschäftsführung erteilen.
- 7.9 Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Die Geschäftsführung nimmt an Sitzungen des Vorstandes teil, es sei denn, dass der Vorstand etwas anderes beschließt.
- 7.10 Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des Vorstandes.
- 7.11 Sofern der Sprecher des Vorstandes oder sein Stellvertreter sich für eine Abstimmung außerhalb von Sitzungen (per E-Mail, Telefon oder Video) entscheiden, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn sich mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung beteiligen. Enthaltung gilt als Beteiligung an der Abstimmung.
- 7.12 Der hauptamtliche Vorstand hat unverzüglich ein Protokoll mit dem Verlauf der Sitzung sowie dem Abstimmungsergebnis zu erstellen und dieses schriftlich den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
- 7.13 Der Vorstand, der Verwaltungsrat, der Wissenschaftliche Beirat und die Leiter der Ausschüsse und Arbeitskreise treten zu gemeinsamen Sitzungen zusammen.

§ 8 AUSSCHÜSSE, ARBEITSKREISE, PROJEKTGRUPPEN

- 8.1 Der Verwaltungsrat kann in Abstimmung mit dem Vorstand ständige oder anlass-/zweckgebundene Ausschüsse einsetzen und auflösen. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen vom Verwaltungsrat zugewiesenen fachlichen Angelegenheiten zu beraten und gegebenenfalls Empfehlungen an den Vorstand oder den Verwaltungsrat auszusprechen.
- 8.2 Der Vorstand kann ständige Arbeitskreise oder anlass-/zweckgebundene Projektgruppen einsetzen und auflösen. Die Arbeitskreise und Projektgruppen haben die Aufgabe, die ihnen vom Vorstand zugewiesenen fachlichen Angelegenheiten zu beraten und gegebenenfalls Empfehlungen an den Vorstand auszusprechen.
- 8.3 Die Ausschüsse, Arbeitskreise und Projektgruppen (Gremien) fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Gremienmitglieder. Jedes Gremienmitglied hat eine Stimme. Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gremienmitglieder an der Abstimmung teilnimmt.

- 8.4 Die Gremien können innerhalb ihres Aufgabenbereichs Arbeitsgruppen bilden und aus ihrer Mitte besetzen.
- 8.5 Gremienmitglieder können in Ausnahmefällen auch Personen sein, welche nicht Mitglieder des Vereins sind.
- 8.6 Die Besetzung und Zusammensetzung der Ausschüsse nimmt der Verwaltungsrat in Abstimmung mit dem Vorstand vor und benennt deren Leiter. Der Vorstand benennt die Leiter der Arbeitskreise und Projektgruppen.

§ 9 DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

- 9.1 Der hauptamtliche Vorstand leitet die Geschäftsstelle des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes. Er wird unterstützt von der Geschäftsführung (§ 9.2), die den Weisungen des Vorstandes unterliegt. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand aufstellt und beschließt.
- 9.2 Die Geschäftsführung wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat bestellt. Die Anzahl der Geschäftsführer und die Dauer ihrer Bestellung regelt der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates.
- 9.3 Der hauptamtliche Vorstand und der jeweilige Geschäftsführer üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus (Voll- oder Teilzeit). Ihre Anstellungsverträge schließen sie mit dem Verein, vertreten durch einen der Sprecher des Vorstandes, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Anstellungsvertrag des hauptamtlichen Vorstandes bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 10 DIE RECHNUNGSPRÜFUNG

- 10.1 Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres prüft die Rechnungsprüfung die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- 10.2 Alle gewählten Rechnungsprüfer sind an der Rechnungsprüfung zu beteiligen und haben den Prüfungsbericht zu unterschreiben.
- 10.3 Die Geschäftsführung des Vereins (§ 9) ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die zur Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Sind Fragen Streitig, legt die Geschäftsführung die betreffende Frage dem Vorstand zur abschließenden Entscheidung vor.
- 10.4 Die Rechnungsprüfung erstellt für den Verwaltungsrat und den Vorstand einen schriftlichen Prüfungsbericht und berichtet der Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis.

§ 11 DER WISSENSCHAFTLICHE BEIRAT

- 11.1 Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat einen Wissenschaftlichen Beirat berufen. Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirats ist die wissenschaftliche Beratung des Vereins.
- 11.2 Als Mitglieder des Beirates sollen nur berufen werden:
- (a) Professoren und Dozenten an Hochschulen;
 - (b) Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die zu einer wissenschaftlichen Beratung besonders geeignet erscheinen;
 - (c) Vertreter von öffentlichen Einrichtungen mit herausragender Kompetenz im Bereich Compliance.
- 11.3 Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden für drei Jahre vom Vorstand des Vereins im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat bestellt. Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf auch die Abberufung. Eine wiederholte Bestellung ist möglich. Nach Ausscheiden aus dem Berufsleben (Hauptberuf) ist eine Berufung/wiederholte Berufung nicht mehr möglich; dies gilt nicht für emeritierte Professoren von Hochschulen.
- 11.4 Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.
- 11.5 Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- 11.6 Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Der hauptamtliche Vorstand nimmt mit beratender Stimme teil. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 12 ERSATZ VON AUFWENDUNGEN

- 12.1 Die Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des hauptamtlichen Vorstandes), des Verwaltungsrates und des Wissenschaftlichen Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit entstandenen Reisekosten und sonstigen Sachaufwendungen können vom Verein erstattet werden.
- 12.2 Der Verwaltungsrat entscheidet über Regelungen zur Erstattung mit Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall.
- 12.3 Die Rechnungsprüfung kann eine angemessene Vergütung erhalten, die der Verwaltungsrat festlegt.

§ 13 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- 13.1 Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Verein nicht für Schäden oder Verluste die Vereinsmitglieder oder Dritte vor, während oder nach Vereinsveranstaltungen erleiden oder die von Vereinsmitgliedern verursacht werden.
- 13.2 Für Verbindlichkeiten, die der Vorstand für den Verein begründet, haften nicht die Vereinsmitglieder, sondern nur der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
- 13.3 Die Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrates, der Ausschüsse, der Arbeitskreise und Projektgruppen und des Wissenschaftlichen Beirates haften gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 WETTBEWERB

Sämtliche Veranstaltungen des Vereins unterliegen den allgemeinen kartellrechtlichen Vorschriften, d.h. Teilnehmer und Mitwirkende dürfen bei diesen keine wettbewerblich sensitiven Daten und Informationen austauschen oder sich über Themen abstimmen, wenn dadurch das Kartellrecht oder der so genannte Geheimwettbewerb (z.B. bei Ausschreibungen) verletzt würden.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaft zur Förderung der Compliance.

(Stand: 1. März 2024)